

Amtsgericht Lichtenberg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 30 K 35/25

Berlin, 19.08.2026



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 15.10.2026	09:30 Uhr	2225, Sitzungssaal	Amtsgericht Lichtenberg, Roedelius- platz 1, 10365 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Hellersdorf
zu je 1/2 an

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	m ²	Blatt
Hellersdorf	Fl. 162, Nr. 59	Gebäude- und Freiflä- che	12623 Berlin, Gielsdor- fer Straße 38	1.199	24840N

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	Die nachfolgenden Angaben sind dem Gutachten entnommen und ohne Gewähr: Das Grundstück ist mit einer zweigeschossigen, vollunterkellerten Doppelhaushälfte in Massivbauweise bebaut. Baujahr ca. 1926. Wohnfläche Haupthaus ab EG: 87 m², Nutzfläche im Keller ca. 42 m². Auf dem Grundstück befinden sich weiter eine massiv errichtete Garage, Baujahr ca. 1963 und nachträgliche Anbauten, die zu Wohnzwecken genutzt werden, vermutlich jedoch ohne Baugenehmigung errichtet wurden. Im Baulastenblatt 167 ist eine Baulast eingetragen, nach der die Grundstücke Gielsdorfer Str. 36 und 38 über einen gemeinsamen Anschluss zum öffentlichen Schmutzwasserkanal verfügen. Weitere Angaben können dem Gutachten entnommen werden.	470.000,00 €

Der Verkehrswert wurde auf 470.000,00 € festgesetzt.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 02.09.2025.

Die Beschlagnahme erfolgte am 02.09.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.